

Anlage zu 52-1594

Überblick über die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Rechte des einzelnen Abgeordneten und die Fraktionsrechte

I. Sitzungen des Landtags

§ 22 Tagesordnung	§ 23 Abweichung von der festgestellten Tagesordnung	§ 25 Übergang zur Tagesordnung	§ 26 Vertagung und Schluss der Besprechung	§ 30 Rededauer (Sonderregelung für Aktuelle Stunden und Aussprachen zu Mündlichen Anfragen)	§ 31 Kurzintervention	§ 32 Zwischenfragen
jedes Mitglied des LT kann der vorläufigen TO widersprechen (II 2), bei Widerspruch: LT stellt TO mit Mehrheit fest	nur auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten	nur auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten	Antrag bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von acht anwesenden Abgeordneten	jedes Mitglied des Landtags darf bis zu <u>10 Minuten</u> sprechen, bei Aktuellen Stunden und Aussprachen zu Mündlichen Anfragen je Runde <u>höchstens 5 Minuten</u> (§ 99 Abs. 4 Satz 1, § 101 Abs. 6 GOLT)	durch jedes Mitglied des Landtags	Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses = durch jedes Mitglied des Landtags
§ 33 Geschäftsordnung	§ 34 Persönliche Bemerkung	§ 35 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung	§ 36 Herbeirufung eines Mitglieds der LReg.	§ 46 Namentliche Abstimmung	§ 47 Erklärungen zur Abstimmung	
Wort muss jederzeit jedem Mitglied des Landtags erteilt werden	durch jedes Mitglied des Landtags	durch jedes Mitglied des Landtags	auf Antrag einer Fraktion oder von acht Abgeordneten	kann von jedem Mitglied des Landtags verlangt werden, aber: sie muss nur stattfinden, wenn sie von einer Fraktion oder acht Abgeordneten verlangt wird	durch jedes Mitglied des Landtags	

II. Gesetzentwürfe, Anträge, Unterrichtungen, Fachausschüsse

§ 51 Einbringung (Gesetzentwürfe)	§ 58 Änderungsanträge	§ 60 Selbständige An- träge	§ 61 Änderungsanträge zu Anträgen	§ 61 Alternativanträge zu selbst. Antrag	§ 62 Entschließungsan- träge	§ 65 Unterrichtung durch die LReg. gem. Art. 89 b LV
von einer Fraktion oder acht Abge- ordneten	können von jedem Mitglied des Landtags oder einer Fraktion ge- stellt werden	von einer Fraktion oder von acht Ab- geordneten	können von jedem Mitglied des Landtags oder einer Fraktion ge- stellt werden	kann von einer Fraktion oder acht Abgeordneten gestellt werden	können von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten gestellt werden	unmittelbare Be- sprechung erfolgt auf Verlangen einer Fraktion oder acht Abgeordneten Anträge zur Sache bei Besprechung können von einer Fraktion oder acht Abgeordneten gestellt werden
§ 66 Sonstige Unter- richtungen	§ 73 Benennung der Ausschuss- vorsitzenden	§ 74 Benennung der Ausschuss- mitglieder	§ 76 Abs. 2 (Selbst- befassungsrecht)	§ 76 Abs. 6 (Auskunftspflicht LReg)		
Besprechung im LT erfolgt auf Ver- langen einer Fraktion oder von acht Abgeordneten	durch Fraktionen	durch Fraktionen	auf Antrag eines Ausschussmit- glieds oder einer Fraktion	gegenüber jedem Ausschussmitglied		

III. Anfrage und Aktuelle Stunde, Allgemeine Bestimmungen

§ 92 Große Anfragen	§ 93 Besprechung der Großen Anfrage und der Antwort	§ 94 Anträge zu Großen Anfragen	§ 97 Kleine Anfrage	§ 98 Mündliche Anfragen	§ 99 Aussprache im Anschluss an eine Mündliche Anfrage	§ 101 Aktuelle Stunde
von einer Fraktion oder mindestens acht Abgeordneten	bei Verlangen der Anfragenden oder einer Fraktion	müssen von An- fragenden, einer Fraktion oder acht Abgeordneten unterstützt werden	können von jedem Mitglied des Landtags gestellt werden	können von jedem Mitglied des Landtags gestellt werden, Reihen- folge des Aufrufs erfolgt jedoch nach vom Ältestenrat festgelegten Grundsätzen Stellung von Zu- satzfragen grds. durch jedes Mit- glied des Land- tags möglich, so- weit Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet	muss von einer Fraktion oder mindestens acht Abgeordneten beantragt und der Antrag von mindestens einem Drittel der anwe- senden Mitglieder unterstützt werden	auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten
§ 124 Akteneinsicht	§ 132 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall					
jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, Einsicht in die Parla-ments- akten zu nehmen	einspruchsberech- tigt sind eine Frak- tion oder acht Ab- geordnete					